

Gau Algesheim Im Steinert Artenschutzübersichtsgutachten

Endbericht



Bearbeitung:

Stand 11.05.2016

Willigalla – Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de



Biodiversität
erhalten

Auftraggeber:



Verbandsgemeindeverwaltung
Gau-Algesheim
Hospitalstr. 22
55435 Gau-Algesheim

Auftragnehmer:



Willigalla Ökologische Gutachten
Am Großen Sand 22
55124 Mainz
www.willigalla.de

Bearbeitung:

Dipl.-Landschaftsökol. Dr. Christoph Willigalla

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Zielsetzung.....	1
2	Rechtliche Grundlage	1
3	Lage und Methode.....	2
4	Ergebnisse.....	2
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	5

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Habitatbaum im Zentrum des Plangebietes.	4
Abbildung 2: Neben Streuobstwiesen prägen Rebkulturen das Landschaftsbild im Plangebiet.	4

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.....	2
---	---

1 Anlass und Zielsetzung

Es ist geplant, den Bebauungsplan „Im Steinert“ in Gau-Algesheim aufzustellen.

Eine Übersichtskartierung soll zunächst klären, ob eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ergänzende faunistische Untersuchungen erforderlich sind.

Die Größe der im Rahmen der Übersichtskartierung betrachteten Fläche beträgt das Plangebiet sowie die Fläche in einem einen Radius von ca. 100 m um das Gebiet, insgesamt rund 15 ha.

2 Rechtliche Grundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- 1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**
- 3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- 4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- 5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Lage und Methode

Am 9.5.2016 wurde bei sonnigem Wetter und einer Lufttemperatur von 23°C eine Ortsbegehung durchgeführt. Es wurde auf das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten sowie deren benötigter Habitats und Strukturen wird geachtet. Weiterhin wurden Tierspuren (Kot, Federn, Nester) notiert. Die Kontrolle erfolgte mit Hilfe eines Fernglases. Für Eidechsen geeignete Strukturen (Steinhaufen, lose Folien, Bretter) wurden umgedreht um evtl. darunter versteckte Tiere zu entdecken.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ist Karte 1 zu entnehmen.

4 Ergebnisse

Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten.

RLD = Rote Liste Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008), RL RLP = Rote Liste Rheinland-Pfalz nach SIMON et al. (2014), 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, * = nicht gefährdet, kein Eintrag: kein Brutvogel in Deutschland, III = Regelmäßig brütende Neozoen, BAV = Bundesartenschutzverordnung, §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt, VSR = Vogelschutz-Richtlinie, ◆ = Anhangsart, ● = Brutvogel im Gebiet, ⊙ = potenzieller Brutvogel, ON = Nahrungsgast

Deutscher Artname	Wissenschaft. Artname	Status im UG	RL RLP	RL D	BAV	VSR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	⊙	*	*	§	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	⊙	*	*	§	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	⊙	V	V	§	-

Deutscher Artname	Wissenschaft. Artname	Status im UG	RL RLP	RL D	BAV	VSR
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	ON	*	*	§	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	⊙	*	*	§	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	ON	*	*	§	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	⊙	*	*	§	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	●	*	*	§	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	●	3	V	§	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	⊙	*	*	§	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	ON	*	*	§	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	⊙	*	*	§	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	⊙	*	*	§	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	⊙	*	*	§§	◇
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	⊙	*	*	§	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	⊙	*	*	§	-
Arten	16		2	2		

Innerhalb des Untersuchungsgebietes gelang der Nachweis von insgesamt 16 Vogelarten. Von diesen können bereits zwei Arten als Brutvögel eingestuft werden, elf weitere Arten als potenzieller Brutvogel und drei Arten als Nahrungsgast bzw. Durchzieher. Von den Brutvogelarten und potenziellen Brutvogelarten werden zwei Arten, Haussperling und Mehlschwalbe, auf der Roten Liste Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestuft bzw. auf der Vorwarnliste geführt, beide Arten gelten in Deutschland als Arten der Vorwarnstufe. Das Artenspektrum setzt sich aus ubiquitären, weit verbreiteten, Wald- und Gehölze besiedelnden sowie in Gebäuden brütenden Arten zusammen.

Im Gebiet wurden zwölf Bäume kartiert, die aufgrund ihres Wuchses und Ausprägung (Stammdurchmesser > 50 cm, Vorhandensein von Astabbrüchen, Höhlungen, abgeplatzter Rinde, Totholz) als Habitatbäume angesprochen wurden. Sie erscheinen potenziell für Fledermäuse als Tagesquartier und evtl. auch als Fortpflanzungshabitat geeignet.

Durch das Gebiet verlaufen einige unbefestigte Wege. Die Saumbereiche erscheinen als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet. Bei der Begehung wurden aber keine Tiere gesichtet.



Abbildung 1: Habitatbaum im Zentrum des Plangebietes.



Abbildung 2: Neben Streuobstwiesen prägen Rebkulturen das Landschaftsbild im Plangebiet.

5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Das Plangebiet wird von einem teils alten Baumbestand sowie Rebkulturen geprägt. Bei einer eintägigen Begehung im Mai wurden bereits einige Vertreter des zu erwartenden Artenspektrums der in Gebüsch und Gebäuden brütenden Vogelarten nachgewiesen.

Besonders im zentralen und südöstlichen Bereich fanden sich mehrere Habitatbäume. Aufgrund der Ausprägung kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Gebiet ein bedeutsames Jagdhabitat sowie Ruhe- und evtl. auch Fortpflanzungshabitat für Fledermäuse darstellt. In der angrenzenden weiteren Landschaft fehlen diese alten Bäume weitestgehend. Es wird empfohlen, weitere Untersuchungen zum Bestand der Fledermäuse im Gebiet und auch in Referenzgebieten durchzuführen, um die Bedeutung des Gebietes für diese Artengruppe bewerten zu können. Ergänzend sollten zur Erfassung der Brutvogel- und Reptilienfauna einige weitere Kartierdurchgänge durchgeführt werden, da eine einmalige Begehung keine belastbaren Rückschlüsse zu einem Vorkommen dieser Artengruppen zulässt. Für Amphibien geeignete Lebensräume sind nicht vorhanden, so dass diese Artengruppe nicht weiter untersucht werden muss.

Mainz, den 10.05.2016


Dr. Christoph Willigalla

6 Literatur

- SIMON, L., M. BRAUN, T. GRUNWALD, K.-H. HEYNE, T. ISSELBÄCHER & M. WERNER (2014): Rote Liste Brutvögel. 51 S.
- SÜDBECK, P. BAUER, H.G. & P. BOYE (2008): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung. – Berichte zum Vogelschutz 44: 66-81.